

RECHT

VERKEHRSORDNUNG

Ein ganz merkwürdiger Stil

Eine bestimmte Kategorie von Verkehrs-sündern braucht künftig den Gang zum Amtsgericht nicht mehr zu fürchten. Ihr Freispruch ist so gut wie sicher. Es sind die ganz Schnellen unter den Motorisierten, jene, die — anstatt, wie vorgeschrieben, ihren Vordermann links zu überholen — dreist rechts den Durchbruch nach vorn erzwingen.

Hinweis und Anleitung für straffreies Rechtsüberholen sind dem Kaufmann Max Rippel, 51, aus Hamburg-Berne zu verdanken. Max Rippel gehört freilich durchaus nicht zu den Ellbogen-Fahrern, deren Zeit zu knapp bemessen ist, um Verkehrsgebote einzuhalten. Im Gegenteil, der Hamburger Kaufmann hält stets auf Ordnung und Fairness im Straßenverkehr.

Es war im Juni vorigen Jahres, als Kaufmann Rippel privat unterwegs war. Dabei geschah es, daß er auf der Autobahn Hamburg—Bremen kurz hinter Hamburg sein Fahrttempo drosseln mußte. Vor ihm auf der rechten Seite der Fahrbahn schlich ein amerikanischer Lastkraftwagen-Konvoi mit 40 Kilometern in der Stunde dahin. Rippel tat wie andere Einzelfahrer, die schneller waren als der Konvoi: Er fuhr seinen Wagen auf die linke Seite der Fahrbahn und begann, die amerikanische Armee-Kolonnie zu überholen.

Dabei war ihm, wie nach der Verkehrslage nicht anders zu erwarten, das volle Ausfahren seines Wagens verwehrt. Der Lkw-Konvoi, dessen Wagen untereinander einen Abstand von 30 Metern hielten, erstreckte sich über mehrere Kilometer. Vor Rippels Wagen und dahinter aber bemühte sich eine lange Kette von Zivilfahrzeugen, an den Amerikanern vorbeizukommen. Man fuhr mit 60 bis 70 Kilometern in der Stunde auf der linken Seite der Fahrbahn, da es nicht angängig war, zwischen den einzelnen Lastwagen immer wieder kurz nach rechts zu fahren.

Kurz hinter der Elbbrücke geschah dann, was den Hamburger Kaufmann heute noch ärgert. Im Rückspiegel seines Mercedes beobachtete er, wie aus der Wagenreihe hinter ihm ein kleineres Fahrzeug immer wieder nach rechts aus der überholenden Schlange ausbrach und sich zwischen dem amerikanischen Konvoi und den Überholenden nach vorn mogelte (siehe Skizze).

Auch Max Rippel wurde von dem Über-eiligen rechts überholt, und dazu sagt der Hamburger Kaufmann: „Meine Mitfahrer notierten die Nummer des Wagens, und ich erstattete Anzeige, weil ich der Meinung war, daß Angeberei und Rücksichtslosigkeit bestraft werden muß. Außerdem war diese Fahrweise nicht ganz ungefährlich.“

Zwei Monate später tat der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hildesheim kund, was er von jenem Überholmanöver



Verkehrsteilnehmer Rippel
„Das Rechtsüberholen ...“

hält: „Nach Paragraph 10, Absatz 1 StVO ist grundsätzlich links zu überholen. Durch dieses Gebot des Linksüberholens ist das Rechtsüberholen nicht ausnahmslos verboten. Dies ist schon seit langer Zeit anerkanntes Recht. So darf rechts überholt werden, wenn sich der, der überholt wird,



VW-Generaldirektor Nordhoff
... ist nicht ausnahmslos verboten“

auf der linken Straßenseite befindet und deutlich zu erkennen gibt, daß er die linke Seite nicht zum Überholen freigibt.

„Das Rechtsüberholen muß jedoch mit einem besonderen Maße von Vorsicht eingeleitet und durchgeführt werden. Dazu gehört vor allem, daß die Absicht, rechts zu überholen, demjenigen, der überholt werden soll, eindringlich zur Kenntnis gebracht wird. Gibt dieser dann deutlich zu erkennen, daß er die linke Straßenseite zum Überholen nicht räumen will — weil er es vielleicht nicht zu können glaubt —, so darf der andere sein Vorhaben ausführen. Dabei bedarf es keiner ausdrücklichen Verständigung zwischen beiden.“

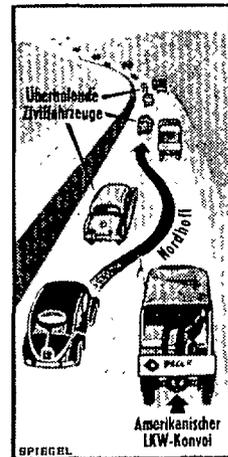
Diese oberstaatsanwältliche Belehrung ging dem Kaufmann Rippel seltsamerweise nicht auf vorgedrucktem Oberstaatsanwalts-Kopfbogen, sondern auf neutralem weißem Papier zu. Ihre besondere Note erhält jene bemerkenswerte Verkehrsrechts-Liberalität des Oberstaatsanwalts aber erst, wenn man weiß, wer sich auf der Autobahn Hamburg — Bremen zwischen Armee-Konvoi und überholender Pkw-Schlange durch forsches Rechtsüberholen nach vorn gedrängt hatte: Dr.-Ing. Heinz Nordhoff, Generaldirektor des Volkswagenwerkes.

VW-Generaldirektor Nordhoff baut und verkauft nicht nur von Berufs wegen Autos. Er gefällt sich darüber hinaus in der Attitüde eines Verkehrspädagogen, der die VW-Besitzer zu „Rittern der Landstraße“ erziehen möchte. Daher seine Forderung: „Die VW-Fahrer müssen in ihrer Fahrweise ebenso den ersten Platz einnehmen, wie ihr Wagen es in automobiltechnischer Hinsicht schon längst getan hat.“

Der Auto-Boss Nordhoff zeichnet sich überdies durch einen ausgeprägten Hang zum scharfen Rechts-ran-Fahren aus. Eine seiner öffentlich verbreiteten Verkehrsmaximen lautet: „Nicht einmal einen Meter von der rechten Straßenkante mit dem rechten Rad fahren, ist ‚Rechtsfahren‘ — man muß und kann leicht, mühelos und gefahrlos noch viel näher ran. Ein Abstand von einem halben Meter ist leicht für Hunderte von Kilometern zu halten.“

Neu ist allerdings des Generaldirektors Bedürfnis, den Rechtsverkehr selbst dort zu exerzieren, wo von Rechts wegen bislang links obligat war. Schließlich hatte Nordhoff noch in seiner vorjährigen Neujahrsbotschaft an die VW-Gemeinde seinen Jüngern eingeschärft:

„Es hat sich in Deutschland ein ganz merkwürdiger Stil des Überholens entwickelt, der aufhören muß.“



LUFTHANSA

MONTREAL CHICAGO

Ihr Reisebüro berät Sie gern